

**Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege  
(§ 43 SGB VIII in Verbindung mit dem NKiTaG)**

Die Erlaubnis wird beantragt für

Anzahl	Kinder
--------	--------

**1. Antragstellerin/Antragsteller**

Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		Staatsangehörigkeit
Familienstand		Konfession
Anschrift (Straße Hausnummer, Postleitzahl Ort)		
Telefonnummer		E-Mail
Kontodaten Geldinstitut	IBAN	BIC

**2. Qualifikation<sup>2</sup>**

Allgemeiner Schulabschluss <input type="checkbox"/> Fachoberschul-, (Fach-)Hochschulreife <input type="checkbox"/> Mittler Bildungsabschluss (Mittlere Reife) <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> kein Abschluss oder anderer:	Fachpädagogische Berufsausbildung/ Fachpädagogischer Abschluss <input type="checkbox"/> Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege <input type="checkbox"/> Erzieherin/Erzieher <input type="checkbox"/> Sozialpädagogin/Sozialpädagoge <input type="checkbox"/> vergleichbare päd. Qualifikation als:
erlernter Beruf	derzeit ausgeübter Beruf

**3. Räumliche Voraussetzungen/Ort der Kindertagespflege**

Ort der Kindertagespflege <input type="checkbox"/> Haushalt der Eltern <input type="checkbox"/> angemietete Räumlichkeiten <sup>3</sup> <input type="checkbox"/> eigener Haushalt
Anschrift
Gartennutzung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Weitere Personen, die im eigenen Haushalt leben oder sich dort regelmäßig aufhalten<sup>4</sup>**

weitere Personen (Anlage)

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller <sup>5</sup>			
			Ehe-/Lebenspartner/in	Eltern	Kind	Sonstige
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Persönliche Voraussetzungen**

Bestehen bei Ihnen oder einem Haushaltsangehörigen gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Ihres Erachtens bei der Vermittlung eines Tagespflegekindes zu berücksichtigen sind?


Haben Sie bereits in der Vergangenheit oder gegenwärtig für Ihre eigene Familie „Hilfen zur Erziehung“ in Anspruch genommen oder in anderer Form Unterstützung eines Jugendamtes erhalten?

- Nein  
 Ja, welche


**5. Zusammenarbeit/Kooperationsbereitschaft**

Ich erkläre mich mit meiner Unterschrift zur Zusammenarbeit mit den Eltern des Tagespflegekindes, dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden, sowie dem Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden e. V. einverstanden.

## 6. Hinweis zum Datenschutz:

Eine Bearbeitung des Antrags und des damit verbundenen Vorgangs ist nur möglich, wenn Sie die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben machen und Unterlagen vorlegen, sowie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung geben (siehe allgemeine Einverständniserklärung). Sie können diese Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies hätte zur Folge, dass die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sofort erlischt, ohne dass dies eines weiteren Bescheides durch den Fachdienst Jugend und Familie bedarf.

## 7. Erklärungen

### 7. a) Allgemeine Einverständniserklärung:

Ich erkläre mich einverstanden, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten vom Fachdienst Jugend und Familie auf Datenträger gespeichert werden dürfen, dass diese Daten vom Fachdienst Jugend und Familie für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet- und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden, dass der Fachdienst Jugend und Familie oder die zur Pflichterfüllung nach § 24 SGB VIII <sup>6</sup> die von ihm beauftragten Stellen meine Daten zur Person (Name, Anschrift, Erreichbarkeit und Konzeption) an Eltern oder Elternteile weiter gibt, die einen Platz in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen. Zu diesem Zweck darf der Fachdienst Jugend und Familie diese Daten an die von ihm beauftragten Stellen weitergeben. Auch diese Stellen dürfen die Daten auf Datenträger speichern. Ich erkläre mich einverstanden, dem Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, eine jährliche Statistikabfrage zur aktuellen Kindertagesbetreuung zurückzumelden.

Gemäß § 72a des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII) ist der Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden verpflichtet, hinsichtlich der persönlichen Eignung und zur Sicherung des Kindeswohls ein polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson bei ihrer Bewerbung anzufordern. Dies gilt auch für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Führungszeugnis wird nach der Erteilung der Pflegeerlaubnis in regelmäßigen Abständen erneuert.

### 7. b) Weitere abschließende Erklärungen

Ich werde dem Fachdienst Jugend und Familie unverzüglich alle Änderungen zu den im Antrag genannten Angaben oder Unterlagen mitteilen.

Ich werde den Fachdienst Jugend und Familie unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Der Fachdienst Jugend und Familie oder die von ihm beauftragte Stelle darf sich vor Ort von der Einhaltung der Bestimmungen nach dem Gesetz oder seiner Erlaubnis überzeugen. Weder ich noch eine in meinem Haushalt lebende Person wurde rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt. <sup>7</sup>

Ich weiß, dass die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege keinen Anspruch auf Förderung begründet. Alle Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß. Die unten genannten Unterlagen/Anlagen liegen dem Antrag bei. Originale halte ich zur Einsichtnahme durch den/die Mitarbeiter/in des Fachdienstes Jugend und Familie bereit.

## 8. Unterschrift

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Unterlagen/Anlagen:**

(Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst, wenn der vollständige Antrag samt Anlagen vorliegt.)

<b>Folgende Unterlagen müssen Sie vorlegen:</b>	Vermerke des Fachdienstes
Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular	
Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle Personen im Haushalt mit Strafmündigkeit	
Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzbelehrung) <sup>11</sup>	
Tabellarischer Lebenslauf	
Verpflichtende Erklärung von Kindertagespflegepersonen	
Ärztliches Attest zum Zweck der Aufnahme von Tagespflegekindern	
Nachweis entsprechend des Masernschutzgesetzes <sup>1</sup>	
Kopie des Nachweises über den allgemeinbildenden Schulabschlusses <sup>2</sup>	
Kopie des Nachweises über den Berufsausbildungsabschluss in einem pädagogischen Beruf <sup>2 8</sup> und/oder Kopie des Zertifikats über die Qualifizierung als Kindertagespflegeperson <sup>8</sup>	
Grundrisszeichnung der für die beantragte Tätigkeit genutzten Räume, bei Gartennutzung inkl. Grundstückszeichnung	
Genehmigung der Nutzungsänderung durch das örtlich zuständige Bauordnungsamt bei angemieteten Räumlichkeiten	
Kopie des gültigen Nachweises über die Teilnahme an einem Kursus „Erste Hilfe Ausbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ <sup>9</sup>	
Kopie des Nachweises über die Anmeldung oder eine bestehende berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung <sup>10</sup>	
Pädagogische Konzeption (ist bei der Eignungsüberprüfung vorzulegen)	
Ggf. gesondertes Blatt für Erläuterungen und Ergänzungen	
<i>Freiwillig: Kopien eventueller Nachweise über absolvierte pädagogische Aus- oder Fortbildungen</i>	

**Erläuterungen und Hinweise**

Die Ausübung der Kindertagespflege unterliegt den Voraussetzungen des § 43 SGB VIII. Sie ist an eine Erlaubnis geknüpft. Insofern sind die im Antrag erforderlichen Angaben bedingt freiwillig. Ohne die geforderten Angaben und Informationen kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Mit der Erlaubnis für Ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sind Sie den gesetzlichen Bestimmungen nach § 43 SGB VIII sowie den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Ich weise insbesondere darauf hin, dass Sie die in den Bestimmungen oder Bescheid zur Erlaubnis genannten Obergrenzen bzw. Einschränkungen nicht ohne weitere Erlaubnis überschreiten dürfen.

Als Kindertagespflegeperson werden Sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Damit sind Sie zur Kooperation mit dem Fachdienst Jugend und Familie als Träger der örtlichen Jugendhilfe verpflichtet. Insbesondere müssen Sie je unverzüglich ...

- dem Fachdienst Jugend und Familie alle Änderungen zu Ihren im Antrag genannten Angaben oder Unterlagen mitteilen und
- den Fachdienst Jugend und Familie über alle Ereignisse unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Weiterhin sind Sie nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zur Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen verpflichtet.

## Einige Erläuterungen zum Antragsformular:

- 1 Ab dem 01. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft. Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII beantragen, müssen einen Nachweis über den Impfschutz erbringen.  
Der vollständige Impfschutz ist bei Antragstellung nachzuweisen von allen nach 1970 geborenen Antragstellerinnen und Antragstellern. Ausgenommen davon sind, Antragstellerinnen und Antragsteller, die nachweislich aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können.  
Als Nachweis muss erbracht werden entweder die Vorlage des Impfausweises (Original), wenn eine ausreichende Impfung vorliegt. Bitte bei der zuständigen Fachärztin/dem zuständigen Facharzt informieren. Oder eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Antragstellerinnen oder der Antragsteller über ausreichend Masernschutz verfügt. Ein solcher Nachweis kann durch eine Antikörperstatusfeststellung mit Hilfe einer Blutuntersuchung erfolgen. Diese Untersuchung ist ggf. kostenpflichtig. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Abs. 8 Satz 4 IfSG). Bitte eine Bescheinigung der zuständigen Ärztin/des zuständigen Arztes vorlegen.
- 2 Ihrem Antrag fügen Sie bitte je die Kopie des in der Qualität höchsten Abschlusses bei.
- 3 In "angemieteten Räumen" bedeutet, dass die Kindertagespflege nicht im familiären Rahmen, sondern in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird. Es ist zu überprüfen, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem die Räume gemietet werden sollen, unterliegt. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist beim örtlich zuständigen Bauordnungsamt einzuholen.
- 4 Es sind alle Personen anzugeben, die mit Ihnen in Ihrem Haushalt leben oder sich regelmäßig über längere Zeit dort aufhalten (ohne vorübergehenden Besuch oder von Ihnen betreute fremde Kinder). Soweit der Platz im Formular nicht ausreichen sollte, um alle Personen zu benennen, geben Sie weitere Personen bitte auf einem gesonderten Blatt in der gleichen Systematik an. Bei jeder Veränderung ist eine Mitteilung an den Fachdienst Jugend und Familie erforderlich.
- 5 Es ist das persönliche Verhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller anzugeben:  
Eltern = der/des Antragstellenden oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin.  
Kind = der/des Antragstellenden oder des Lebenspartners/ der Lebenspartnerin (auch Volljährige) (jedoch ohne von Ihnen betreute fremde Kinder).  
Sonstige = andere Verwandtschafts- oder sonstige Verhältnisse. Bitte auf gesondertem Blatt spezifizieren.
- 6 (§ 24 Abs. 4 SGB VIII:) „Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 (Tagespflege) in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. (...)“
- 7 Wer an der Kindertagespflege aktiv mitarbeitet - seien es Sie selbst, Personen in Ihrem Haushalt oder Ihre Vertretung außerhalb Ihres Haushalts -, müssen hierzu persönlich und charakterlich geeignet sein. Insbesondere dürfen keine Personen an der Kindertagespflege aktiv mitarbeiten, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (dies sind die Bereiche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Sexualdelikte, Menschenhandel, Erregung öffentlichen Ärgernisses). In Bezug auf Sie, weisen Sie dies dem Fachdienst Jugend und Familie mit Ihrem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis nach. Dies gilt auch für alle Personen, die im Haushalt leben und die Strafmündigkeit von 14 Jahren erreicht haben. Auch sie müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nachweisen.
- 8 Bei nicht allgemein anerkannten Ausbildungen oder Abschlüssen müssen Sie belegen, dass der/die vorliegende Ausbildung/Abschluss mindestens den Bedingungen bzw. Voraussetzungen einer/eines anerkannten Ausbildung/Abschlusses entspricht.
- 9 Sie sind im Weiteren selbst dafür verantwortlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe am Kind verfügen.
- 10 Bezieht sich auf eine eigene berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung. Bitte denken Sie auch daran, Ihr Haftpflicht-Risiko aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abzusichern. Dieses Risiko wird normalerweise nicht mit der privaten Haftpflichtversicherung abgedeckt (ggf. prüfen Sie Ihre Police oder fragen Ihren Versicherer).
- 11 Die Infektionsschutzbelehrung ist grundsätzlich vor erstmaliger Ausübung der Tätigkeit durchzuführen. Eine Folgebelehrung alle 2 Jahre hat für angestellte Kindertagespflegepersonen durch den Arbeitgeber zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Eine Kostenerstattung erfolgt lediglich für die Erstbelehrung. Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind von der Folgebelehrung ausgenommen.

## **Rechtsgrundlage des Erlaubnisverfahrens:**

**§ 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege)** Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 05.10.2021 I 4607

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
  2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

## **Weitere Hinweise zum Datenschutz**

### **(bezogen auf von Ihnen betreute Kinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigte)**

Personenbezogene Daten zu den von Ihnen betreuten Kindern und deren Sorgeberechtigten (Eltern/Erziehungsberechtigte) dürfen Sie grundsätzlich ausschließlich zum Zweck der Ausübung der Kindertagespflege (inklusive der organisatorischen und finanziellen Abwicklung und zur Umsetzung der Ausübung der Kindertagespflege) erheben, speichern, verarbeiten und übermitteln. Dies ist unabhängig davon, durch wen und in welcher Form die Daten eingehen und schließt auch alle Daten (auch die nicht schriftlichen) mit ein, die sich z. B. während der Ausübung der Kindertagespflege ergeben.

Jegliche Weitergabe von Daten außerhalb der Auskunftspflicht oder der Aufträge im Zusammenhang der Ausübung der Kindertagespflege ist unzulässig und kann rechtlich verfolgt werden. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Auskünfte gegenüber Dritten (z. B. Ihre Angehörigen oder Freunde, Angehörige oder Freunde von Kindern/Sorgeberechtigten, andere Kinder/Sorgeberechtigte). Eine Auskunftspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber den jeweiligen Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes und dem Fachdienst Jugend und Familie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SGB VIII.

Sie müssen Ihre Angehörigen über diese Datenschutzbestimmungen aufklären.

SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
IfSG	Infektionsschutzgesetz
NKlTaG	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege